

PRAXISTIPP | Der Einwand, aufgrund der Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs müsse das Ursprungsverfahren fortgesetzt werden, ist eine verzichtbare prozessuale Rüge, die Sie vor Beginn der Verhandlung zur Hauptsache bzw. im Rahmen einer vom Gericht gesetzten Klageerwiderungsfrist vorbringen müssen (BGH 21.11.13, VII ZR 48/12, Abruf-Nr. 133995).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 133995

► Vergütung

Wer am Feiertag arbeitet, muss auch vergütet werden

| Eine arbeitsvertragliche Regelung, nach der ein Zeitungszusteller einerseits Abonnenten täglich von Montag bis Samstag beliefern muss, andererseits Arbeitstage des Zustellers nur solche Tage sind, an denen Zeitungen im Zustellgebiet erscheinen, verstößt gegen den Grundsatz der Unabdingbarkeit des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltzahlung an Feiertagen. |

Das hat das BAG entschieden (16.10.19, 5 AZR 352/18, Abruf-Nr. 211841). Es bestätigt damit eine Entscheidung des sächsischen LAG dem Grunde nach (21.2.18, 5 Sa 269/17). Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, muss der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 EntgFG dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Die vertragliche Bestimmung ist dann als AGB entweder nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam oder nach § 134 BGB nicht. Der Arbeitnehmer hat einen Zahlungsanspruch, der sich auch auf die Vergangenheit bezieht.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211841

► Prozessvergleich

Brutto und netto klar unterscheiden und Folgen bedenken

| War Gegenstand eines Prozessvergleichs die Abgeltung eines klageweise explizit als Nettobetrag geltend gemachten Anspruchs des Werkunternehmers nach „freier“ Kündigung des Bestellers gemäß § 649 S. 2 BGB, kann der Besteller bezüglich des Vergleichsbetrags keine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer fordern, wenn dies nicht explizit in den Vergleich einbezogen wurde. |

Das OLG Brandenburg (11.1.19, 11 U 69/18, Abruf-Nr. 212585) zeigt mit dieser Entscheidung, wie wichtig es ist, sich im Rahmen des Prozessvergleichs nicht nur auf den Vergleichsbetrag zu konzentrieren, sondern die Folgen gut zu bedenken. Das gilt für die Klarstellung, ob im geschäftlichen Verkehr ein Betrag netto oder brutto gezahlt wird, Rechnungen oder andere Nachweise auszustellen sind, aber auch, ob der Vergleichsbetrag vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten enthält oder nicht.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 212585

MERKE | Generell gilt für Verträge jeglicher Art allerdings, insbesondere auch für den Fall eines Vergleichs, dass die Umsatzsteuer als rechtlich unselbstständiger Teil des zu zahlenden Preises auch bei Vereinbarungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Vertragsparteien im Zweifel mit in einem Gesamtpreis enthalten ist (BGH 4.4.73, VIII ZR 191/72).

In Zweifel: Umsatzsteuer enthalten